

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein

10. November 2005

Deutsch

Original: Englisch

**Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom
10. November 2005 an den Generalsekretär**

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2005 (S/2005/708) betreffend Ihre Absicht, Martti Ahtisaari zu Ihrem Sondergesandten für den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo und Albert Rohan zu seinem Stellvertreter zu ernennen, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihre Absicht. Sie fügen zu Ihrer Information die Leitprinzipien für den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo bei, auf die sich die Kontaktgruppe (Deutschland, Frankreich, Italien, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) geeinigt hat und die den Ratsmitgliedern übermittelt wurden (siehe Anlage).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

(*Gezeichnet*) **Andrey I. Denisov**
Präsident des Sicherheitsrats

Anlage

Leitprinzipien der Kontaktgruppe für eine Regelung des Status des Kosovo

Die Kontaktgruppe hat das Schreiben des Generalsekretärs und den ihm beigefügten Bericht von Botschafter Kai Eide über die umfassende Überprüfung der Situation im Kosovo geprüft, die dem Sicherheitsrat am 7. Oktober 2005 vorgelegt wurden.

Die Kontaktgruppe unterstützt die auf den genannten Bericht gestützte Empfehlung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat, einen Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo im Einklang mit Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats einzuleiten. Sie begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Sondergesandten zur Leitung dieses Prozesses zu ernennen. Die Kontaktgruppe ist gerne bereit, den Sondergesandten und sein Team bei ihren Anstrengungen zu unterstützen.

Eine Verhandlungslösung soll internationale Priorität haben. Hat der Prozess einmal begonnen, darf er nicht blockiert und muss zu einem Abschluss geführt werden. Die Kontaktgruppe fordert die Parteien auf, in redlicher Absicht und konstruktiv mitzuwirken, einseitige Schritte zu unterlassen und jede Form von Gewalt abzulehnen. Für diejenigen, die Gewalt befürworten, wird es keine Rolle geben. Der Sondergesandte kann im Rahmen seines von den Vereinten Nationen erteilten Mandats geeignete Maßnahmen ergreifen, um jede Person oder Gruppe zu suspendieren oder auszuschließen, wenn er zu dem Urteil gelangt, dass ihre Handlungen dem Fortschritt nicht dienlich sind.

Die Kontaktgruppe fordert alle Parteien auf, einheitliche Verhandlungsteams einzurichten und sich auf gemeinsame Positionen zu einigen.

Der Prozess soll die effektive Mitwirkung der Kosovo-Serben und der anderen Bürger und Gemeinschaften des Kosovo vorsehen. Die Nachbarn in der Region und andere interessierte Parteien sollen nach Bedarf ebenfalls konsultiert werden.

Die Fortschritte im Prozess zur Bestimmung des Status werden nicht nur davon abhängen, wie stark sich die Parteien engagieren, sondern auch von den vor Ort herrschenden Bedingungen. Die Umsetzung der von den Vereinten Nationen festgelegten Standards muss während des Prozesses weitergehen und wird einer der Faktoren zur Beurteilung der Fortschritte sein.

Die Kontaktgruppe bekräftigt die Bedeutung, die sie einem konstruktiven und nachhaltigen Dialog auf allen Ebenen zwischen Belgrad und Pristina sowie zwischen den verschiedenen Gemeinschaften im Kosovo beimisst. Sie fordert die Behörden in Belgrad auf, die Kosovo-Serben aktiv zu ermutigen, ihren Platz in den Institutionen des Kosovo einzunehmen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben. Die endgültige Entscheidung über den Status des Kosovo soll vom Sicherheitsrat gebilligt werden.

Die Kontaktgruppe informiert daher alle beteiligten Parteien, dass die Ergebnisse des Prozesses zur Bestimmung des Status auf den nachstehenden Leitprinzipien gründen sollen:

1. Die Regelung der Kosovo-Frage soll mit den internationalen Menschenrechtsnormen sowie mit den Normen der Demokratie und des Völkerrechts vollauf im Einklang stehen und zur regionalen Sicherheit beitragen.
2. Die Regelung des Status des Kosovo soll demokratischen Werten und europäischen Standards entsprechen und zur Verwirklichung der europäischen Perspektive des Ko-

sovo beitragen, insbesondere zu Fortschritten des Kosovo im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess sowie zur Integration der gesamten Region in die euro-atlantischen Institutionen.

3. Die Regelung soll eine bestandfähige ethnische Vielfalt im Kosovo gewährleisten. Sie soll wirksame Verfassungsgarantien und geeignete Mechanismen vorsehen, die die Verwirklichung der Menschenrechte für alle Bürger des Kosovo sowie der Rechte der Angehörigen aller Gemeinschaften im Kosovo gewährleisten, einschließlich des Rechts der Flüchtlinge und Vertriebenen, in Sicherheit an ihre Heimstätten zurückzukehren.

4. Die Regelung soll Mechanismen vorsehen, welche die Teilnahme aller Gemeinschaften des Kosovo an den staatlichen Angelegenheiten gewährleisten, auf zentraler ebenso wie auf lokaler Ebene. Die Schaffung wirksamer lokaler Selbstverwaltungsstrukturen im Wege des Dezentralisierungsprozesses soll das Zusammenleben der verschiedenen Gemeinschaften erleichtern und den gleichberechtigten und verbesserten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen erleichtern.

5. Die Regelung des Status des Kosovo soll besondere Garantien zum Schutz des kulturellen und religiösen Erbes im Kosovo umfassen, einschließlich Bestimmungen, die den Status der Institutionen, Stätten und des sonstigen Erbes der serbisch-orthodoxen Kirche im Kosovo ausdrücklich festlegen.

6. Die Regelung des Status des Kosovo soll die regionale Sicherheit und Stabilität stärken. Damit wird sichergestellt, dass das Kosovo nicht in die vor März 1999 herrschende Situation zurückfällt. Jede einseitige oder gewaltsam herbeigeführte Lösung wäre unannehmbar. Es wird keine Änderungen des derzeitigen Gebiets des Kosovo geben, das heißt weder eine Teilung des Kosovo noch eine Union des Kosovo mit einem Land oder einem Teil eines Landes. Die territoriale Unversehrtheit und die innere Stabilität der Nachbarn in der Region wird uneingeschränkt geachtet werden.

7. Die Statusregelung wird die Sicherheit des Kosovo gewährleisten und sicherstellen, dass das Kosovo keine militärische oder sicherheitsbezogene Bedrohung seiner Nachbarn darstellt. Es werden besondere Bestimmungen über Sicherheitsregelungen aufgenommen werden.

8. Die Regelung des Status des Kosovo soll wirksame Mechanismen zur Stärkung der Fähigkeit des Kosovo fördern, die Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen, die organisierte Kriminalität und den Terrorismus zu bekämpfen sowie den multiethnischen Charakter der Polizei und der Gerichte zu wahren.

9. Die Regelung soll sicherstellen, dass sich das Kosovo sowohl wirtschaftlich als auch politisch nachhaltig entwickeln und mit den internationalen Organisationen und den internationalen Finanzinstitutionen wirksam zusammenarbeiten kann.

10. Für eine gewisse Zeit wird im Kosovo weiter eine internationale Zivil- und Militärpräsenz erforderlich sein, die die Einhaltung der Bestimmungen der Statusregelung auf angemessene Weise überwacht, die Sicherheit sowie insbesondere den Schutz der Minderheiten gewährleistet und die Behörden bei der weiteren Umsetzung der Standards überwacht und unterstützt.